

Besondere Bedingung Nr. 1303

Geltendmachung der Wertminderung bei Reparatur von Teilschäden

Abweichend von Art. 6(2) lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten ist vereinbart, dass bei Bemessung der Entschädigung für Reparatur eines Teilschadens die Wertminderung der ersetzten Teile infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht wird. Bei Bemessung der Wertminderung ist der Wert der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustand zu Grunde zu legen.